

Statuten der Studierendenfachschaft der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (KUSO)

Die Hauptfachstudierenden der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (KSF) der Universität Luzern, beschlossen gestützt auf § 23 des Statuts der Studierendenorganisation SOL:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Form und Sitz*

Alle an der KSF immatrikulierten (Hauptfach) SOL-Mitglieder der Universität Luzern bilden die Fachschaft der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (im Folgenden KUSO genannt). Die KUSO ist eine Abteilung ohne eigene Rechtspersönlichkeit der Studierendenorganisation der Universität Luzern, SOL.

§ 2 *Zweck*

¹ Die KUSO vertritt die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, der Universität Luzern und der Öffentlichkeit.

² Bei ihrer Tätigkeit setzt sie folgende Schwerpunkte:

- a) Verbesserung der Ausbildungssituation
- b) Gewährleistung der Chancengleichheit
- c) Förderung und Durchführung kultureller und sozialer Anlässe.

³ Sie stellt die Studierendenvertretung in die Fakultätsversammlung und in die Kommissionen der Fakultät, sowie Universität.

§ 3 *Neutralität*

Die KUSO ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 4 *Prinzipien*

Die KUSO ist nach folgenden Prinzipien organisiert:

- a) Demokratie: Die Fachschaft organisiert sich nach demokratischen Grundsätzen.
- b) Transparenz: Den Mitgliedern gegenüber werden Entscheide, Arbeitsvorgänge und Ziele offengelegt und kommuniziert.
- c) Dialog: Innerhalb der KUSO wird jederzeit ein offener Dialog geführt.

§ 5 *Verzicht auf die Mitgliedschaft*

¹ Studierende, die der SOL und damit auch der KUSO nicht angehören wollen, teilen dies dem Rektor schriftlich mit.

² Der Verzicht kann auf gleiche Weise widerrufen werden.

§ 6 *Rechte der Mitglieder*

Die Rechte der Mitglieder sind insbesondere:

- a) Das aktive und passive Wahlrecht, sowie das Vorschlagsrecht für alle Ämter der KUSO.
- b) Das Rede- und Antragsrecht in der Fachschaftsversammlung.
- c) Das Stimmrecht in der Fachschaftsversammlung.
- d) Das Recht, die Akten und Protokolle einzusehen, soweit dem nicht begründete Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen.
- e) Das Recht auf die Einberufung einer Fachschaftsversammlung, sofern zehn Prozent der Mitglieder dies verlangen.
- f) Das Recht, dem Vorstand eine Petition zu unterbreiten und innert nützlicher Frist eine Antwort darauf zu bekommen.
- g) Das Recht an den Sitzungen des Vorstandes anwesend zu sein, sofern dem nicht begründete Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen.

§ 7 *Finanzierung und Haftung*

¹ Die KUSO finanziert sich aus den Semesterbeiträgen, Sponsorenbeiträgen, Erträgen aus kulturellen Veranstaltungen und sonstigen Dienstleistungen. Die Mitglieder übernehmen keine Haftung über den Mitgliederbeitrag hinaus.

² Der Verteilschlüssel der Semesterbeiträge wird vom Studierendenrat bestimmt.

³ Das Finanzreglement der KUSO gibt Aufschluss und enthält Bestimmungen über die Einnahmen, Ausgaben, sowie die Verwendung der Mittel der KUSO. Es regelt zudem die Buchführung, die Budgetierung und den Jahresabschluss.

II. Organisation

§8 *Organe*

Die Organe der KUSO sind:

- a) die Fachschaftsversammlung,
- b) der Vorstand, aufgeteilt in entsprechende Ressorts,
- c) die Revisoren.

II.I. Die Fachschaftsversammlung

§9 *Definition*

Die Fachschaftsversammlung ist die offizielle Zusammenkunft der Mitglieder der KUSO. Sie ist das oberste Organ.

§10 *Einberufung*

Pro Semester beruft der Vorstand eine ordentliche Fachschaftsversammlung ein. Eine ausserordentliche Fachschaftsversammlung findet statt, wenn:

- a) eine Mehrheit des Vorstandes oder
- b) ein Zehntel der Mitglieder der KUSO dies verlangt.

§11 *Ankündigung*

Die Fachschaftsversammlung wird vom Vorstand mindestens drei Wochen im Voraus angekündigt.

§12 *Traktandenliste*

¹Während zweier Wochen nach der Ankündigung der Fachschaftsversammlung können alle Mitglieder der KUSO ihre Traktanden beim Vorstand einreichen.

²Jede Traktandenliste enthält das Traktandum Varia, das es den Studierenden ermöglicht, während der Versammlung Anliegen vorzubringen, die nicht im Voraus traktandiert worden sind. Unter diesem Traktandum können jedoch keine Beschlüsse gefasst werden.

³Eine definite Traktandenliste wird eine Woche vor der Fachschaftsversammlung publiziert.

§13 *Leitung*

Die Fachschaftsversammlung wird vom Präsidium oder dessen Stellvertretung geleitet.

§14 *Beschlussfassungs- und Wahlmodus*

¹Jede statutengemäss einberufene Fachschaftsversammlung ist beschlussfähig.

²Wenn nicht anders festgesetzt, fasst die KUSO ihre Beschlüsse und nimmt Wahlen vor durch das einfache Mehr. Sowohl bei einfachem wie auch bei qualifiziertem Mehr werden nur die Stimmenden berücksichtigt.

³Abstimmungen werden offen durchgeführt: Wenn zehn Prozent der Stimmberechtigten dies verlangen, sind sie geheim durchzuführen.

⁴Bei Stimmgleichheit beim einfachen mehr entscheidet die Sitzungsleitung mit Stichentscheid.

§15 *Wahlen*

¹Die Fachschaftsversammlung wählt und bestätigt die Vorstandmitglieder.

²Wer sich für die Wahl in den Vorstand der Fachschaft KUSO stellen will, muss dies bis spätestens sieben Tage vor der Fachschaftsversammlung dem Vorstand der Fachschaft KUSO mitteilen. Kandidierende, die sich nach dieser Frist melden, können nicht mehr an der Wahl teilnehmen.

³Die Wahlen werden schriftlich und geheim durchgeführt. Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch das Ressort Dienstleistung im Beisein eines weiteren Vorstandsmitglieds.

⁴Stellt sich für ein Amt nur eine Person zur Wahl, erfolgt diese per Akklamation.

⁵Stellt sich für ein amtierendes Vorstandsmitglied kein Gegenkandidat, so erfolgt die Bestätigung per Akklamation.

⁶Die Fachschaftsversammlung kann alle Gewählten jederzeit mit Zweidrittel-Mehrheit abwählen. Die Abwahl folgt den Bestimmungen zur Wahl in Absatz 3.

⁷Die Amtsdauer beträgt für alle Ämter ein Jahr, sprich zwei Studiensemester.

⁸Die Amtsübergabe geschieht grundsätzlich per Fachschaftsversammlung. In gegenseitigem Einverständnis des Vorgängers und des Nachfolgers kann ein anderes Antrittsdatum bestimmt werden. Der Antrittsdatum ist am Tag der Wahl zu bestimmen und bekanntzugeben.

⁹Mit der Wahl oder Wiederwahl wird den entsprechenden Ressortmitgliedern die Décharge erteilt. Vorbehalten bleibt die explizite Décharge im Falle einer Nichtwiederwahl.

§16 Weitere Kompetenzen

Die Fachschaftsversammlung hat folgende weitere Kompetenzen:

- a) Ein Zweidrittel-Mehrheit kann eine Änderung der Traktandenliste verlangen.
- b) Sie genehmigt das Protokoll der letzten Fachschaftsversammlung.
- c) Eine Zweidrittel-Mehrheit kann die Änderung dieser Statuten beschliessen.
- d) Eine Zweidrittel-Mehrheit kann vom Vorstand die Wiedererwägung eines von ihm gefassten Beschlusses verlangen.
- e) Sie kann Anliegen formulieren, die der Vorstand oder die jeweilige Vertretung in der Universität, der Fakultät und/oder der Öffentlichkeit einbringen soll.
- f) Sie nimmt die Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Vertretungen ab.
- g) Sie genehmigt das Budget und den Revisorenbericht.

§17 Protokoll

In jeder Fachschaftsversammlung wird das Protokoll geführt und innerhalb einer Woche nach der Sitzung publiziert.

II.II. Der Vorstand

§18 Definition

Der Vorstand ist das ausführende Organ der KUSO. Insbesondere führt er deren Geschäfte und vertritt die Interessen der Fachschaft gegen aussen.

§19 Zusammensetzung

¹Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Ressortleitung
- d) Kassierer

²Die Position im Vizepräsidium ist nicht zwingend zu besetzen.

³Statt Präsidium/Vizepräsidium ist auch ein Co-Präsidium möglich.

⁴Die Semester und/oder Geschlechter sind angemessen im Vorstand vertreten.

⁵Kann ein Ressort nicht besetzt werden, so kann die Bewerbungsfrist verlängert oder das Ressort vakant gelassen werden.

§20 Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Vorstand nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Er führt die Geschäfte der KUSO, vertritt sie gegen aussen und fällt Grundsatzentscheide.
- b) Er entwirft ein Programm mit Zielsetzungen für das bevorstehende Semester, das den Mitgliedern der KUSO bekannt gemacht wird.
- c) Er erstellt jährlich ein Budget und eine Jahresrechnung.
- d) Er erlässt ein Reglement über die Ressortaufgaben und über die Finanzen
- e) Er schafft und besetzt ausserordentliche Arbeitsgruppen und kommuniziert dies.
- f) Er ist zuständig für das Sponsoring und die IT.
- g) Er wählt die Vertretungen in die Kommissionen der Fakultät und Universität.
- h) Er erstellt und publiziert die Traktandenliste für die Fachschaftsversammlung.
- i) Er übernimmt alle übrigen Aufgaben, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.
- j) Er beruft eine unabhängige, dreiköpfig, paritätische Schlichtungskonferenz, die bei unüberwindbaren Streitigkeiten innerhalb des Vorstandes entscheidet.

II.III. Die Ressorts

§21 Definition

Die Tätigkeit des Vorstandes gliedert sich in folgende fünf Ressorts:

- a) Kultur
- b) Wissenstransfer
- c) Studierendenvertretung in der Fakultätsversammlung
- d) Dienstleistung
- e) Finanzen

§22 Grundsätze

Für die Arbeit in den Ressorts gelten folgende Grundsätze:

- a) Die Arbeit in den Ressorts wird selbständig verrichtet. Einzelheiten regelt das Geschäftsreglement des Vorstandes.
- b) Entscheide mit Grundsatzcharakter bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

II.IV. Die Revisionsstelle

§23 Grundsatz

Die Revisionsstelle umfasst maximal zwei Personen. Sie muss ihr Prüfungsurteil objektiv bilden. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein.

§24 Wahl und Amtsdauer

¹Der Vorstand wählt die Revisionsstelle, die ausschliesslich aus KUSO-Mitgliedern bestehen darf.

²Die Auswahl hat der Vorstand an der Fachschaftsversammlung zu begründen. Mit einfachem Mehr kann die, vom Vorstand, getroffene Auswahl als ungültig erklärt werden.

³Die Revisionsstelle wird für ein KUSO-Jahr gewählt, spricht für eine Prüfung der Jahresrechnung. Nach der Abnahme der Jahresrechnung endet ihre Amtsdauer. Eine Wiederwahl ist möglich.

§25 Aufgaben

¹Die Revisionsstelle überprüft die finanziellen Tätigkeiten der KUSO und hat dazu alle nötigen Einsichtsrechte.

²Die Prüfung beschränkt sich auf Befragungen, analytische Prüfungshandlungen und angemessene Detailprüfungen.

³Die Geschäftsführung des Vorstandes ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die Revisionsstelle.

§26 Revisionsbericht

¹Die Revisionsstelle erstattet der Fachschaftsversammlung schriftlich einen Bericht über das Ergebnis der Revision.

²Der Bericht muss von der Revisionsstelle unterzeichnet werden.

III. Schlussbestimmungen

§27 KUSO-Jahr

Das KUSO-Jahr beginnt jeweils am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§28 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach der Annahme durch die Fachschaftsversammlung per sofort in Kraft.

Verabschiedet durch die Fachschaftsversammlung vom 20. Dezember 2006.

IV. Bemerkungen

Verabschiedet durch die Fachschaftsversammlung vom 20.12.2006.

Revidiert im August 2013 und verabschiedet durch die Fachschaftsversammlung vom 07.10.2013.

Revidiert im September 2015 und verabschiedet durch die Fachschaftsversammlung vom 07.10.2015.

Genehmigt durch den Studierendenrat der SOL am 15.10.2015.

Revidiert im April 2024 und verabschiedet durch die Fachschaftsversammlung vom 15.05.2024.

Genehmigt durch den Studierendenrat der SOL am 23.05.2024.

Präsident KUSO:

Vizepräsidentin KUSO:

Präsidentin Studierendenrat:

Miro Ilic, stud.phil.

Alina Gwerder, BA

Angêla Gomes Fernandes, stud.phil.